

Handreichung: Datenschutzkonforme Gestaltung eines Cookie-Consent-Banners

HINWEIS: Dieser Text dient dem Informationszweck und stellt keine Rechtsberatung dar. Es gibt keine Gewähr auf Richtigkeit oder Vollständigkeit der genannten Informationen.

Seit Einführung der DSGVO, spätestens aber mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), finden sich auf Webseiten vermehrt unterschiedliche gestaltete Cookie-Consent-Banner (auch Consent-Banner, Cookie-Banner oder Consent-Layer etc. genannt). Diese sollen Nutzer*innen bei dem Besuch der Webseite erstens detaillierte Informationen über den Einsatz von Cookies und die Einbindung von Drittdiensten und zweitens echte Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten geben.

Cookie-Banner sind somit beim Surfen im Netz allgegenwärtig, erscheinen jedoch häufig unübersichtlich und lästig. Seitenbesucher*innen neigen oft dazu, die Fenster wegzuklicken. Nur: Welche Konsequenz hat das, und: Hat man das Richtige weggeklickt?

Im ersten Teil zeigen wir, wann überhaupt eine Einwilligung in den Einsatz von Cookies notwendig ist und welche Auswirkung eine sogenannte Verhaltenssteuerung auf vermeintlich datenschutzkonforme Einwilligungen in technisch nicht notwendige Cookies haben kann.

Anhand von Praxisbeispielen wollen wir im zweiten Teil zeigen, wie mögliche Cookie-Consent-Banner datenschutzkonform umgesetzt werden können (grün umrandet), und welche denkbaren Fehler (rot umrandet) unbedingt vermieden werden sollten.

Inhalt

1. Teil	2
1. Wann und warum benötigt man ein Cookie-Consent-Banner?	2
2. Sog. Verhaltenssteuerungen bei Cookie-Consent-Bannern	2
3. Denkbare Auswirkungen einer Verhaltenssteuerung bei Cookie-Consent-Bannern	3
2. Teil	5
1. Anforderungen eines Cookie-Consent-Banners	5
2. Umsetzung eines Cookie-Consent-Banners	6
3. Die einzelnen Umsetzungsschritte	13
3. Teil: Fazit	14



1. Teil

1. Wann und warum benötigt man ein Cookie-Consent-Banner?

Die Zulässigkeit über das Setzen oder Auslesen von Cookies ist grundsätzlich im TTDSG geregelt. Der §25 Abs.1 S.1 TTDSG sagt, dass Nutzer*innen grundsätzlich in die Speicherung von Cookies auf ihren Endgeräten einwilligen müssen. Von der Einwilligungspflicht ausgenommen sind Cookies, die (insbesondere technisch) unbedingt erforderlich (auch als „notwendig“ bzw. „essenziell“ bezeichnet) sind, um den von Nutzer*innen nachgefragten Dienst zu erbringen. Hierzu gehören zum Beispiel Skripte, die dafür sorgen, dass ausgewählte Produkte im Warenkorb eines Online-Shops gespeichert werden.

Für alle „technisch nicht notwendigen Cookies“ muss eine Einwilligung eingeholt werden. Aus technischer Sicht nicht notwendig (und daher einwilligungsbedürftig) sind Dienste, die das Verhalten von Personen auf der jeweiligen Webseite oder über mehrere Webseiten oder Endgeräte aufzeichnen und auswerten. Hierzu zählen besonders die Einbindung von Diensten Dritter, wie Plugins von Social-Media-Diensten, aber auch Analyse-, Marketing-, Tracking-, Karten-, Wetter-, Chat-, Video-, Bildoptimierungs-, Push-Nachrichten- und Umfrage-Dienste.

Die Bedingungen für eine solche Einwilligung richten sich nach den Vorgaben der DSGVO und müssen vollständig eingehalten werden. Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

HINWEIS: Um so weit wie möglich eine einwilligungsbedürftige Verarbeitung zu vermeiden und den eigenen Aufwand zu begrenzen, empfiehlt es sich, auf die Einbindung nicht erforderlicher Cookies zu verzichten.¹

2. Sog. Verhaltenssteuerungen bei Cookie-Consent-Bannern

Da in der Praxis der/die Webseitenbetreiber*in häufig externe Dienste einbinden, kommen diese nicht drumherum, für die Dienste eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen. Um die Einwilligungen einzuholen und zu steuern, kann man sich sog. Cookie-Management-Plattformen bedienen, die ein vielfältiges Angebot an der Gestaltung der Cookie-Consent-Management-² anbieten.

Dabei fällt auf, dass sog. verhaltenssteuernde Mechanismen bei Cookie-Consent-Bannern an der Tagesordnung sind. Es handelt sich hierbei vor allem um Beeinflussungsmethoden wie „Nudging“ und „Dark Pattern“, die bei der Gestaltung der Cookie-Consent-Banner verwendet werden. Dark Pattern³ sind Designelemente, die die Wahrnehmung durch Gestaltung, Gewöhnung und komplizierte Entscheidungspfade beeinflussen. Beim sog. Nudging (engl. Begriff „to nudge“=anstoßen, anschubsen) werden Methoden im Rahmen von Entscheidungsfindungen und damit verbundenen Handlungen verstanden, die das Verhalten beeinflussen sollen, ohne auf Gebote oder Verbote

¹ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zu-cookies-und-tracking-2/#11_braucht_jede_webseite_einen_cookie_oder_einwilligungs-banner, abgerufen: 02.05.2022.

²Eine Consent Management Plattform (engl. Plattform zur Verwaltung von Einwilligungen, kurz CMP) ist eine Software, mit der Website-Betreiber oder Anbieter von Web-Apps über ein Banner oder ein Pop-Up eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Besucher einholen und speichern, bevor Nutzerdaten über Website-Skripte erfasst werden (Tracking). https://de.wikipedia.org/wiki/Consent_Management_Plattform abgerufen am 06.09.2022.

³ Beispiel: Häufig wird auf der ersten Bannerebene „Alle Cookies akzeptieren“ grün gekennzeichnet, was den Nutzer*innen als richtige und sichere Entscheidung aufdrängt, da grün als Signalfarbe einen einwandfreien, normalen Zustand beschreibt (bei grün gehe ich auch über die Straße).

zurückzugreifen. Eine eindeutige Abgrenzung beider Methoden ist tatsächlich nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da beide Methoden auf die unbewusste Beeinflussung der Nutzenden abzielt.

Fraglich ist, inwiefern eine mögliche Verhaltenssteuerung einzelne Bedingungen für eine rechtswirksame Einwilligung beeinflussen kann.

3. Denkbare Auswirkungen einer Verhaltenssteuerung bei Cookie-Consent-Bannern

Tatsächlich steht es einem/einer Webseitenbetreiber*in offen, das Cookie-Consent-Banner nach seinen/ihren Vorstellungen zu gestalten. Dabei gilt jedoch: Die Bedingungen für die Einwilligung nach der DSGVO sind dabei stets einzuhalten. In Art. 4 Nr. 11 DSGVO wird die Einwilligung der betroffenen Person als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“, legaldefiniert. Eine nicht unwichtige Rolle spielt an dieser Stelle eine mögliche Verhaltenssteuerung, die konkrete Anforderungen einer rechtswirksamen Einwilligung gegebenenfalls beeinflussen.

Nachfolgend stellen wir einzelne Kriterien der Einwilligung vor, und welche verhaltensmanipulierenden Ausgestaltungen bei Cookie-Consent-Bannern häufig der Rechtswirksamkeit einer Einwilligung entgegenstehen.

HINWEIS: Eine Verhaltenssteuerung kann mitunter mehrere Kriterien einer vermeintlich wirksamen Einwilligung beeinflussen.

3.1 Freiwilligkeit

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist eine Einwilligung freiwillig zu erteilen, um wirksam zu sein. Das bedeutet, dass die betroffene Person eine „echte oder freie“ Wahl haben und somit in der Lage sein muss, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Aspekte eines Cookie-Consent-Banners relevant:

Grafische Gestaltung

Sofern ein „Alles akzeptieren“-Button farblich hervorgehoben wird, schließt das eventuell nicht zwingend die Freiwilligkeit der Entscheidung aus, da zumindest eine Wahlmöglichkeit besteht. Ist hingegen die Konfiguration bzw. „Alles ablehnen“ gar nicht erkennbar, dürfte die Freiwilligkeit mehr als zweifelhaft sein.

Technische Gestaltung

Eine Ablehnungsmöglichkeit der Einstellungen muss bereits auf der ersten Bannerebene⁴ gegeben sein, anstelle eines umständlichen Zugänglichmachens auf einem schwer auffindbaren untergeordneten Layer. Des Weiteren ist es grundsätzlich unzulässig, der betroffenen Person den Zugang zur Webseite im Falle der Nichtabgabe der Einwilligung zu verweigern.

Verunsicherung

Eine unzulässige Beeinflussung des Nutzers liegt in der Regel auch dann vor, wenn nach Betätigen des „Ablehnen“-Buttons ein oder mehrere neue Cookie-Consent-Banner erscheinen, die gezielt Verunsicherung hervorrufen sollen, z.B.: „Sind Sie sicher, dass Sie ablehnen möchten? Wir benötigen Ihre Einwilligung unbedingt, um ...“. Wird dabei der falsche Eindruck erweckt, dass

⁴ Erste und zweite Bannerebene: Je nach Umfang der einzelnen Einwilligungsdialoge kann es sich empfehlen, den Cookie-Consent-Bannern mithilfe von einer weiteren Bannerebene umzusetzen.

Datenverarbeitungsrechte zu erteilen sind, bevor der Nutzer bestimmte Anwendungen nutzen kann, so kann dies ebenfalls die Freiwilligkeit der Einwilligung entfallen lassen.

3.2 eindeutig bestätigende Handlung

Es wird weiterhin eine eindeutig bestätigende Handlung zur Erteilung einer Einwilligung gefordert (vgl. Art. 4 Nr. 11 sowie in Erwägungsgrund 32 S. 2 DSGVO). Auch insoweit wird in der Praxis durch verschiedene Mechanismen oftmals versucht, den/die Nutzer*in in seinem/ihrer Verhalten gezielt zu lenken.

Voreinstellungen, konkludentes Verhalten und Irreführung

Bei den in der datenschutzrechtlichen Diskussion viel beachteten Voreinstellungen handelt es sich um ein – in der Praxis besonders wirkmächtiges – Dark Pattern. Ein klassisches Beispiel sind voreingestellte Ankreuzkästchen in einer Einwilligungserklärung, wenn diese ohne weitere aktive Handlung dazu führen, dass die Zustimmung des Nutzers als erteilt gilt. Auch das Weiterscrollen auf einer Webseite stellt kein konkludentes Verhalten nach Ansicht der EDSA⁵ dar, und es fehlt somit an einer eindeutig bestätigenden Handlung. Eine Irreführung liegt vor, wenn auf der ersten und zweiten Ebene die Farben vertauscht werden. Der/Die Nutzer*in, der/die auf der ersten Ebene den rot hinterlegten „Einstellungen“-Button betätigt hat, wird auf der zweiten Ebene automatisch wieder auf die rote Schaltfläche klicken, da er/sie davon ausgeht, dass die Abwahlmöglichkeit in Rot dargestellt und die Zustimmung beide Male durch den grünen Button erteilt wird. Genauso verhält es sich, wenn mit Schiebereglern auf „Grün“ für Ablehnen und „Rot“ für Annehmen ohne weitere Erklärung, oder einer Position des Reglers in einer nicht eindeutigen, unklaren Stellung, gearbeitet wird.

3.3 Informiertheit

Häufig kommen Cookie-Consent-Banner zum Einsatz, bei denen das Erfordernis der Informiertheit infolge einer sog. Verhaltenssteuerung nicht erfüllt wird. Das kann durch folgende Situationen bedingt werden.

Informationsüberlastung

Nach Ansicht des EDSA müssen im Cookie-Consent-Banner für eine informierte Einwilligung nicht sämtliche Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO verfügbar gemacht werden. Vielmehr kann als Mindestinhalt folgende Angaben betrachtet werden:

- die Identität der/des Verantwortlichen,
- die Verarbeitungszwecke,
- die Art (Kategorien) der verarbeiteten Daten,
- optional: die Absicht einer ausschließlich automatisierten Entscheidung (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO) und
- optional: die Absicht einer Datenübermittlung in Drittländer (Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Alle weiteren, insbesondere nach Art. 13, 14 DS-GVO erforderlichen Informationen können dagegen „abgeschichtet“ und auf die zweite oder ggf. eine dritte Bannerebene verschoben werden. Anderenfalls könnte es zu einer Informationsüberlastung kommen.

HINWEIS: Bei den Verarbeitungszwecken ist es wichtig, dass diese konkret beschrieben werden müssen. Häufig finden sich Formulierungen, dass Cookies eingesetzt würden, um

- „für Sie die Webseite optimal zu gestalten und zu verbessern“,
- „Ihr Surferlebnis zu verbessern“,
- „Webanalyse und Werbemaßnahmen durchzuführen“ und

⁵ Der Europäische Datenschutzausschuss.



- „Marketing, Analytics und Personalisierung“ zu ermöglichen.

Solche Formulierungen sind nicht ausreichend.

Gestaltungsoptionen durch Sprachwahl oder irreführende Informationen

Die sprachliche Gestaltung eines Cookie-Consent-Banners kann ebenfalls eine Verhaltensbeeinflussung darstellen. Nach der DSGVO soll der Verantwortliche (Webseitenbetreiber*in) sicherstellen, dass beim Einholen der Einwilligung in allen Fällen eine klare und einfache Sprache verwendet wird. Von „juristischen“ Formulierungen oder nicht weiter erläuterten unbekanntem Abkürzungen und Begriffen ist daher dringend abzuraten. Gleichbedeutend handelt es sich ebenfalls um eine unzulässige Verhaltenssteuerung, wenn nur vage Formulierungen verwendet werden oder der Nutzer durch spielerische und humorvolle Bezeichnungen oder Darstellungen zur Erteilung der Einwilligung bewegt werden soll. Beispiele hierfür sind Formulierungen wie: „Wir verwenden Cookies, um Ihnen einen bestmöglichen Service zu bieten“, „Ich will Kekse“ oder „Noch schnell Kekse und dann weiter“.

Eine weitere, häufig eingesetzte Form der Verhaltensbeeinflussung ist die Abfassung der datenschutzrechtlichen Informationen oder des Cookie-Consent-Banners in einer Fremdsprache (primär Englisch), obwohl die Webseite ausschließlich oder überwiegend an deutsche Nutzer*innen gerichtet ist. Dem/der Betroffenen wird eine „Privacy Policy“ vorgehalten, welche er/sie möglicherweise nicht oder nicht ohne Weiteres überprüfen und verstehen kann. Abhängig von der konkreten Website und ihrer Zielgruppe kann auch dies einer informierten Einwilligung entgegenstehen.

Auch irreführende oder veraltete Informationen innerhalb des Cookie-Consent-Banners können dazu führen, dass Nutzer*innen beeinflusst werden, ihre Einwilligung, dann gewissermaßen unzutreffend, zu erteilen.

2. Teil

1. Anforderungen eines Cookie-Consent-Banners

Durch die rechtlichen Anforderungen und die damit einhergehenden Anpassungen der „Cookie-Consent-Banner“ haben sich unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten entwickelt, die sich optisch als auch in der Bedienungsfreundlichkeit stark unterscheiden können. Viele Webseiten arbeiten mit mehreren Bannerebenen, andere wiederum mit nur einer Ebene. Egal auf welche Umsetzung die Wahl fällt, für alle Varianten gelten die gleichen Anforderungen:

Folgende Anforderungen gilt es bei der Gestaltung eines Cookie-Consent-Banners zu beachten:

- **Deutlich und verständlich:**
Klare, nicht irreführende Überschrift – bloße Respektbekundungen bezüglich der Privatsphäre reichen nicht aus. Es empfehlen sich Überschriften, in denen auf die Tragweite der Entscheidung eingegangen wird, beispielsweise „Weitergabe Ihrer Nutzerdaten an Dritte zur Ermittlung Ihrer Interessen“.
- **Beschreibung der Verarbeitung:**
Der Gegenstand der Einwilligung muss deutlich gemacht werden – klare Beantwortung der folgenden Fragen: Welche personenbezogenen Daten sind betroffen? Was passiert mit ihnen? Wer erhält Zugriff auf die Daten? Werden die personenbezogenen Daten mit weiteren Daten verknüpft? Welchen Zwecken dient das?
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellung:**
Die Einwilligung darf nicht voreingestellt sein – ein Opt-in ist notwendig.



- **Keine vorherigen (Dritt-)Verbindungen:**
Es dürfen keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden, *bevor* eine Einwilligung durch den Nutzenden erteilt wurde. Das bedeutet: Technisch muss sichergestellt sein, dass, während das Einwilligungs-Banner angezeigt wird, keine weiterführenden (Tracking-)Skripte ausgeführt werden und/oder nicht notwendige Cookies gesetzt werden.
- **Keine Manipulation durch Verhaltenssteuerung:**
Nutzer*innen dürfen nicht unterschwellig zur Abgabe einer Einwilligung beeinflusst oder gelenkt werden.
- **Gleichwertige Option zur Annahme und Ablehnung von Cookies**
Die Freiwilligkeit einer Einwilligung wird beeinflusst, wenn die Ablehnung aller einwilligungsbedürftigen Zugriffe in einem messbaren Mehraufwand im Vergleich zur Zustimmung steht. Wenn etwa die Zustimmung („alles akzeptieren“) bereits auf der ersten Bannerebene möglich ist, die Ablehnung jedoch erst auf einer zweiten Ebene, möglicherweise erst nach weiteren Einwilligungsdialogen und Auswahloptionen, dann steht die Möglichkeit der Einwilligung zu einer Ablehnung im starken Missverhältnis.
- **Erreichbarkeit des Datenschutzhinweises und Impressums:**
Der Zugriff auf Impressum und Datenschutzhinweise (=Datenschutzerklärung) darf nicht verhindert oder eingeschränkt werden, bevor eine Einwilligung durch den/die Nutzer*in erteilt wurde.
- **Freiwilligkeit der Einwilligung:**
Die Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung muss deutlich gemacht werden, und ein Hinweis auf das Recht auf einen jederzeitigen Widerruf muss enthalten sein (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO); beispielsweise „Diese Einwilligung ist freiwillig, sie stellt keine Bedingung für die Nutzung dieser Website dar und kann jederzeit widerrufen werden, indem [...]“.
- **Widerrufsmöglichkeit:**
Wie der Widerruf zu erklären ist, ist in der Information zur Einwilligungserklärung klar und deutlich zu beschreiben. Die Erklärung des Widerrufs muss jederzeit so einfach sein wie die Einwilligungserklärung selbst (Art. 7 Abs. 3 Satz 4 DSGVO).

HINWEIS: Wie viele Ebenen Ihr Cookie Banner haben soll, muss im Einzelfall betrachtet werden. Viele Webseitenbetreiber*innen nutzen viele Dienste, sodass das Einbinden einer zweiten Ebene aus Übersichtsgründen notwendig ist. Wichtig ist, dass dennoch auf der ersten Ebene ausreichende Informationen über die Verarbeitung und deren Ausmaß gegeben wird, damit Nutzende eine in informierter Weise freie Willensentscheidung treffen können.⁶

Sollte das Ausmaß der Datenverarbeitung auf Ihrer Webseite allerdings so gering sein, dass Sie alle relevanten Informationen bereits auf der ersten Bannerebene transparent abbilden können, sollte auf eine weitere Bannerebene verzichtet werden.

2. Umsetzung eines Cookie-Consent-Banners

In diesem Abschnitt zeigen wir einige Beispiele, wie die Gestaltung eines Cookie-Consent-Banners aussehen sollte, um rechtssicher zu sein. Da viele Webseiten bei der Einbindung von sog. Cookie-Consent-Bannern mit mehreren Ebenen arbeiten, wird sowohl auf die Darstellung der sog. ersten Bannerebene als auch der zweiten Bannerebene eingegangen.

⁶ Siehe 1. Teil 3.3 Informiertheit.

2.1 Erste Bannerebene

Beim Aufrufen einer Webseite sollte eine sog. **erste Bannerebene** erscheinen. Auf dieser Ebene sollten möglichst folgenden Informationen direkt verfügbar sein:

Datenschutzeinstellungen

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Einige von ihnen sind essenziell, während andere uns helfen, diese Website und Ihre Erfahrung zu verbessern.

Wenn Sie unter 16 Jahre alt sind und Ihre Zustimmung zu freiwilligen Diensten geben möchten, müssen Sie Ihre Erziehungsberechtigten um Erlaubnis bitten.

Wir verwenden Cookies und andere Technologien auf unserer Website. Einige von ihnen sind essenziell, während andere uns helfen, diese Website und Ihre Erfahrung zu verbessern. Personenbezogene Daten können verarbeitet werden (z. B. IP-Adressen), z. B. für personalisierte Anzeigen und Inhalte oder Anzeigen- und Inhaltsmessung. Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Sie können Ihre Auswahl jederzeit unter [Einstellungen](#) widerrufen oder anpassen.

Essenziell Statistiken Marketing Externe Medien

Alle akzeptieren

Speichern

Ablehnen

Individuelle Datenschutzeinstellungen

[Cookie-Details](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#)

Abbildung 1: Grundsätzliche Informationen werden hier benannt. Sowohl auf das Impressum als auch die Datenschutzerklärung kann, trotz Banners, weiterhin zugegriffen werden. Der Button „Individuelle Datenschutzeinstellungen“ führt direkt zu den Konfigurationsoptionen der einzelnen Anbieter/Tools.

Hinweis: VERWENDUNG VON COOKIES

Wir verwenden Cookies für grundlegende Funktionen der Website sowie zur Analyse und Personalisierung. Mit Klick auf „Ich stimme allen Cookies zu.“ erlauben Sie uns die Nutzung zu Analyse- und Personalisierungszwecken. Ihre Einwilligung erstreckt sich auch auf die Datenübermittlung an Anbieter in den USA. Wir weisen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die USA derzeit kein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben und das Risiko der unbemerkten Datenverarbeitung durch staatliche Stellen besteht.

Diese Zustimmung können Sie jederzeit in den Cookie-Einstellungen, in denen Sie auch weitere Details zu unseren Cookies finden, widerrufen oder abstimmen. Nähere Informationen zu Cookies finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

[Impressum](#) [Einstellungen anpassen](#)

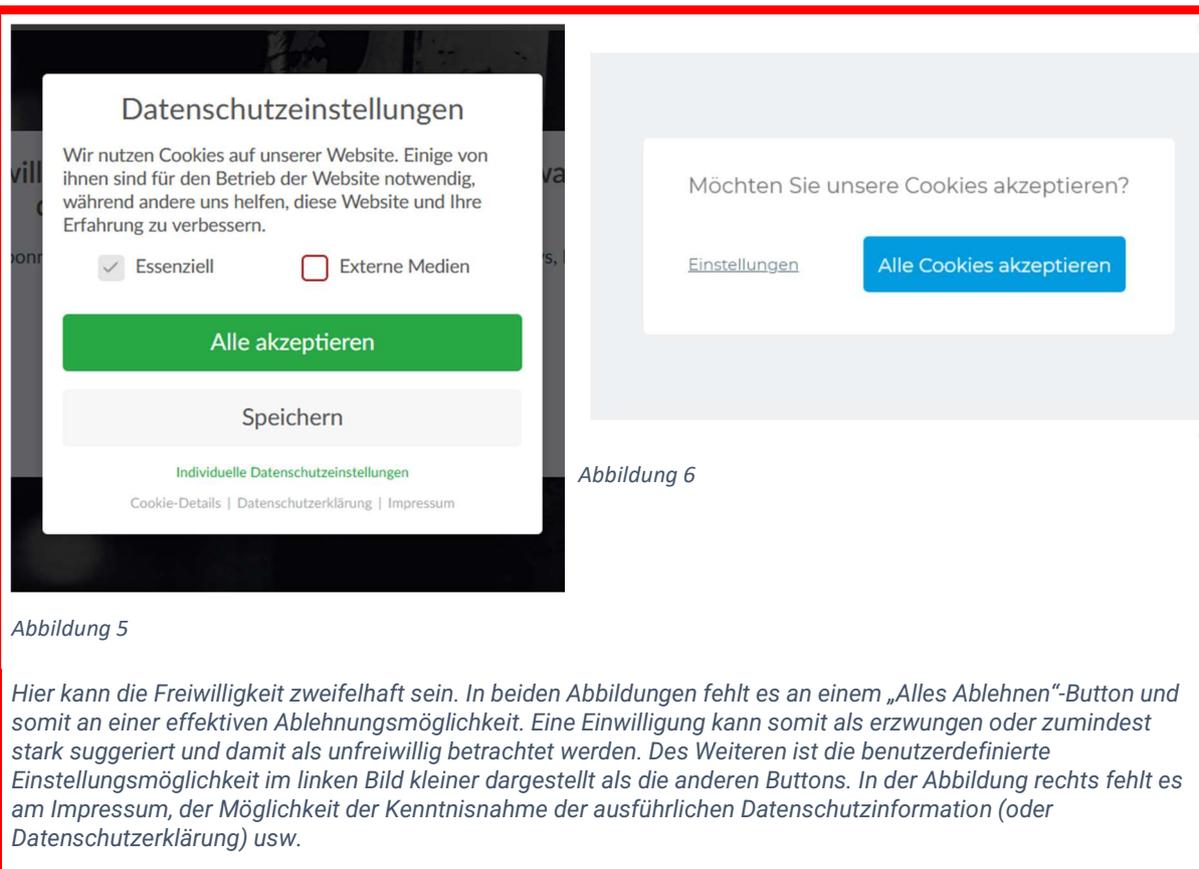
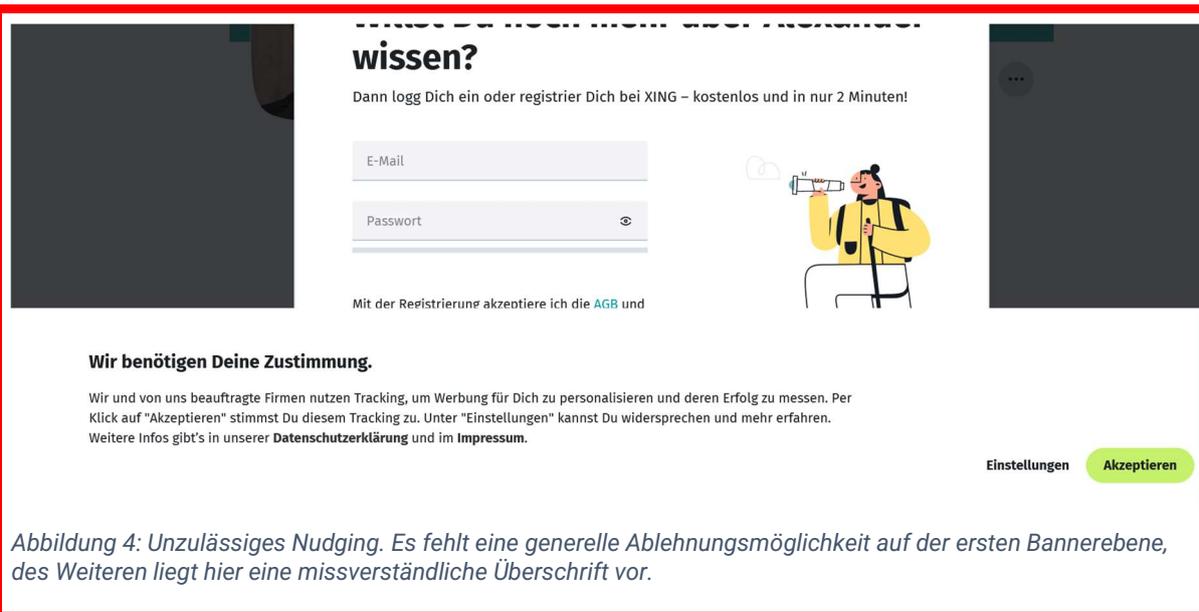
Powered by Usercentrics Consent Management

Abbildung 2: Grundsätzliche Informationen werden hier benannt. Ergänzend zu den oben genannten Pflichtinformationen wird in dem Text der ersten Bannerebene auf die mögliche Datenübermittlung in die USA hingewiesen. Das Ablehnen ist genauso einfach wie das Einwilligen.

Cookies Welche Website-Cookies möchten Sie zulassen? [Mehr Infos...](#)

[oder individuelle Cookie-Einstellungen vornehmen](#)

Abbildung 3: Der Button zur Abgabe der Einwilligung ist weiß und vor dem orangefarbenen Hintergrund deutlich zu erkennen. Der zweite Button wird jedoch kaum wahrgenommen, zudem fehlt es hier an einer Ablehnungsmöglichkeit, zusätzlich ist kein Impressum eingebunden. Die Überschrift ist zudem sehr knapp und undeutlich und somit nicht informativ.



2.2 Zweite Bannerebene

HINWEIS: Sofern das Cookie-Consent-Banner mit mehreren Ebenen abgebildet werden soll, sind auf der ersten Ebene zwingend hinreichende Informationen über die Verarbeitungen und deren Ausmaß anzugeben, damit Nutzende eine in informierter Weise freie Willensentscheidung treffen können.

Folgende Anforderungen sind bei der Ausgestaltung der zweiten Bannerebene zu beachten:

- Von der ersten Bannerebene sollten die Nutzer*innen ohne Umwege auf die zweite Bannerebene gelangen können. Auf der zweiten Bannerebene sollen Nutzer*innen die Möglichkeit haben, ihre Einwilligungen zu erteilen, aber auch, bestehende Einwilligungen zu widerrufen. Möglichst rechtssicher kann das umgesetzt werden, indem die zweite Bannerebene durch das Anklicken eines entsprechenden Buttons auf der ersten Bannerebene erreicht wird.

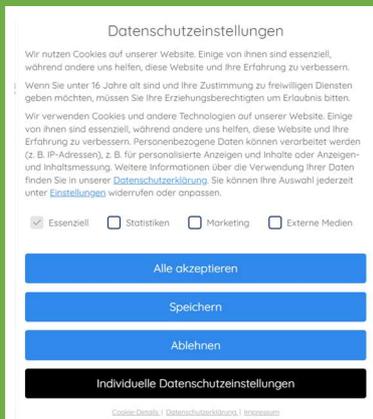


Abbildung 7

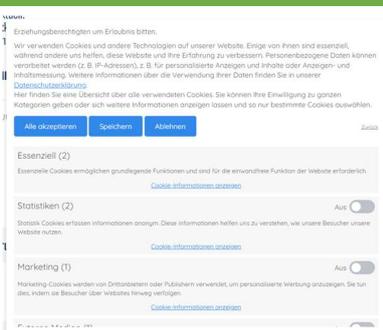


Abbildung 8

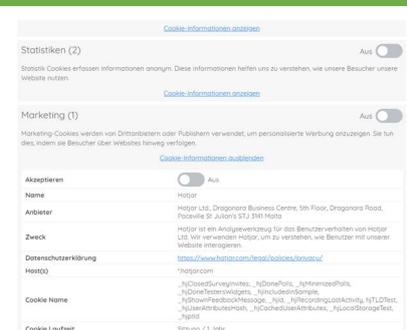


Abbildung 9

Der Button „Individuelle Datenschutzeinstellungen“ auf der sog. ersten Bannerebene (Abb. 7) führt in diesem Beispiel zu der zweiten Ebene. Den Nutzer*innen wird dann eine Übersicht über alle verwendeten Cookies angeboten (Abb. 8). Hier erhält der/die Nutzer*in durch das Anwählen von „Cookie-Informationen anzeigen“ (Abb. 9) eine detaillierte Übersicht der einzelnen Cookies und kann in diese ebenfalls individuell einwilligen.

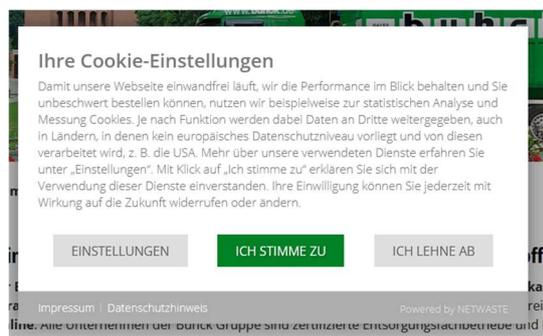


Abbildung 10

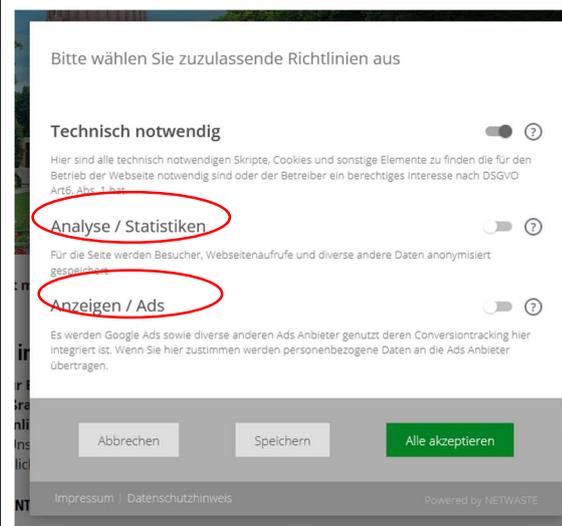


Abbildung 11

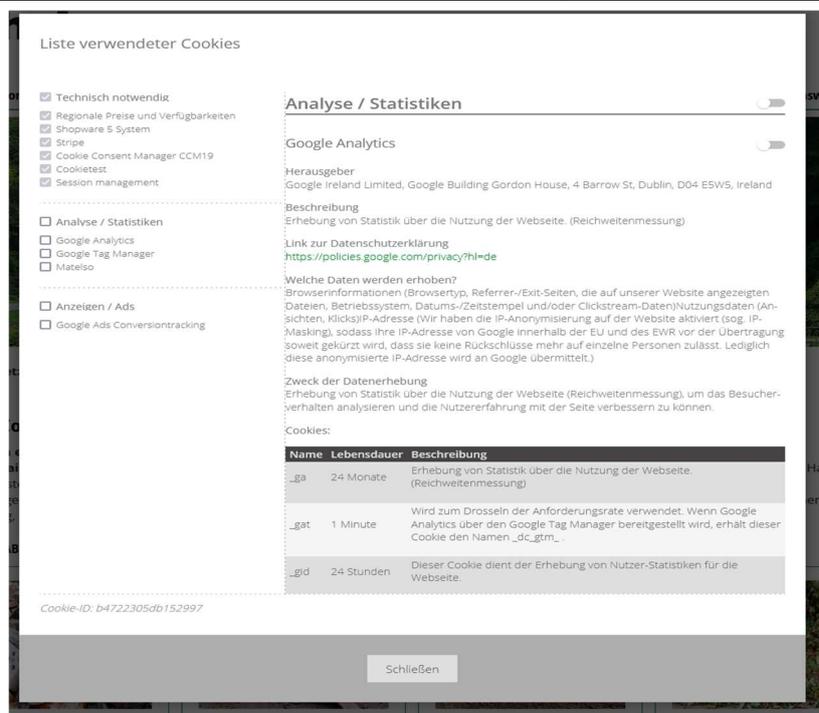


Abbildung 12

Abb. 11 zeigt das Erstbanner, Abb. 12 das Zweitbanner. Abb. 13 listet die einzelnen Cookies sowie individuellen Einwilligungsmöglichkeiten auf. Diese Möglichkeit ist begrüßenswert, allerdings gelangt der/die Nutzer*in bei diesem Cookie-Consent-Banner erst auf die "Liste verwendeter Cookies" (Abb. 13), wenn der/die Nutzer*in die Fragezeichen (Abb. 12) anklickt. Das ist nicht deutlich genug. Hier ist zu beanstanden, dass Nutzer*innen, die auf dem Erstbanner die Einstellungen anwählen und dann auf das Zweitbanner gelangen, auf diesem nicht verständlich darauf hingewiesen werden, dass unter „Analysen/Statistiken“ und „Anzeigen/Ads“ viele verschiedene einwilligungsbedürftige Cookies aufgeführt sind (anders Abb. 8). Nutzer*innen werden dazu verleitet, pauschal einzuwilligen.

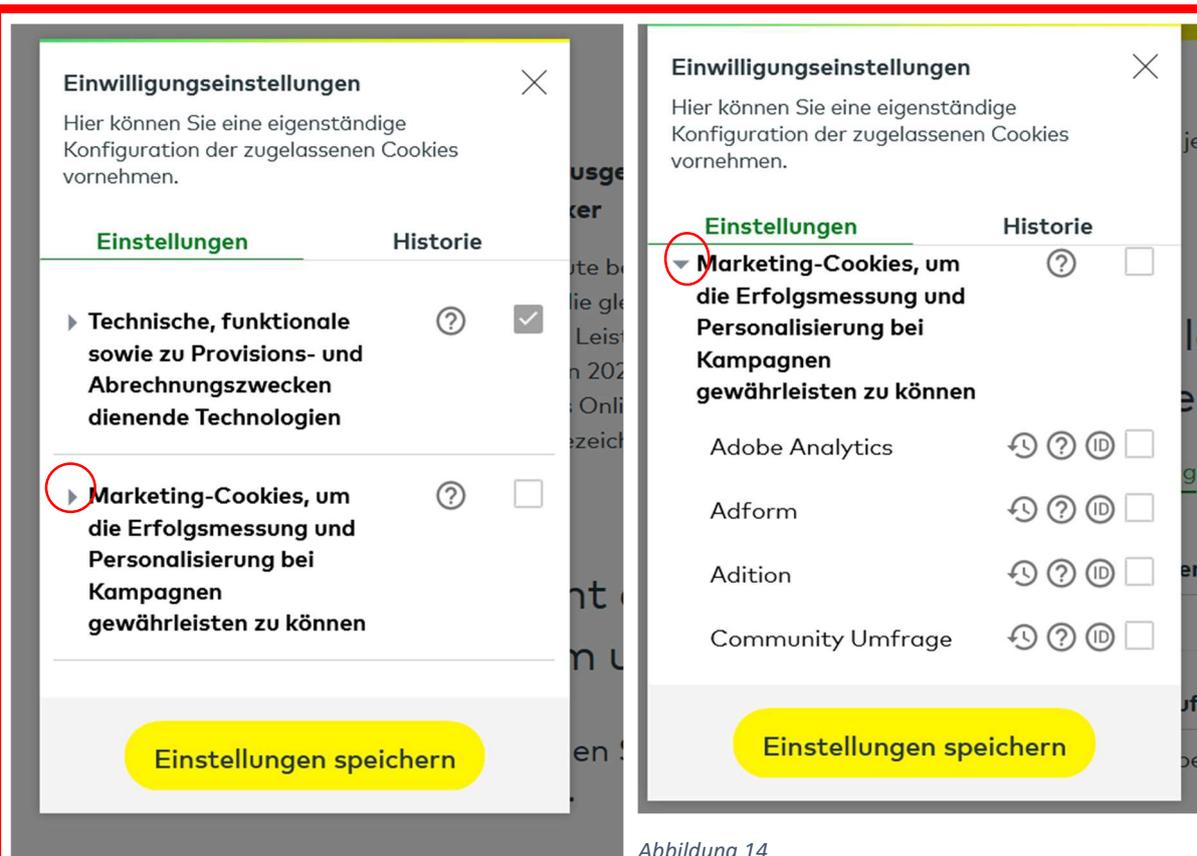


Abbildung 14

Abbildung 13

Hier ist zu kritisieren, dass der Fließtext „Marketing-Cookies“ nicht erwarten lässt, dass insgesamt neun Anwendungen (Abb. 15) zum Einsatz kommen! Positiv ist allenfalls, dass mittlerweile allgemeinverständlich sein dürfte, dass die Pfeile ein „Aufklappen“ (zu mehr Informationen) bedeuten. Tatsächlich würde ein zusammenfassender Hinweis etwa wie folgt: „Wir verwenden 9 Marketing-Cookies, um die Erfolgsmessung und Personalisierung bei Kampagnen gewährleisten zu können“ für mehr Transparenz sorgen.

2.3 Datenschutzhinweis

Über das Einbinden von Cookies hat der/die Verantwortliche ergänzend zu den Bannern in der Datenschutzerklärung / in den Datenschutzhinweisen zu informieren. Folgender Text stellt eine Option dar:

Bei der Nutzung unserer Websites werden Cookies auf Ihrem Endgerät gespeichert. Hierbei handelt es sich um kleine Text-Dateien, die von einer Website an den Browser des/der Nutzenden geschickt und von diesem gespeichert werden. In Cookies können unterschiedliche Angaben gespeichert werden, die von der Stelle, die das Cookie setzt, ausgelesen werden können. Sie enthalten in der Regel eine charakteristische Zeichenfolge (ID), die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website oder einem Seitenwechsel ermöglicht.

Sofern Cookies eingesetzt werden, basiert die Datenverarbeitung regelmäßig auf Ihrer Einwilligung nach §25 Abs. 1 TTDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Falls wir die Cookie-Nutzung als unbedingt erforderlich erachten, erfolgt diese auf Grundlage von §25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG.

Wir ermöglichen Ihnen im Rahmen unseres Consent-Managements, eine individuelle Einstellung ihrer Einwilligungen vorzunehmen. Eine detaillierte Übersicht der eingesetzten Dienste und Cookies erhalten Sie in unseren [Cookie-Einstellungen](#).

Ein Widerruf Ihrer Einwilligungen in die Verarbeitung des jeweiligen Anbieters ist jederzeit möglich, indem Sie das Cookie-Consent-Management über [Cookie-Einstellungen](#) unten auf unserer Webseite aufrufen und das Häkchen in der Checkbox unter „Erweiterte Einstellungen“ entfernen.

HINWEIS: Sonstige Formulierungsmöglichkeiten anstelle von „Cookie-Einstellungen“

- Privacy-Center“
- „Datenschutzeinstellungen“
- „Cookie-Management“
- „Individuelle Datenschutzeinstellungen“
- Cookie-Konfiguration

Wichtig ist, dass der/die Nutzer*in ohne Umwege auf die zweite Bannerebene kommt und jederzeit die Einstellungen bearbeiten kann.



3. Die einzelnen Umsetzungsschritte

In diesem Abschnitt finden Sie die einzelnen Schritte, die bei der Umsetzung zu beachten sind.

Erster Schritt: Vorabprüfung

- Feststellen, um welche Art der Verarbeitung es sich handelt (TTDSG)
- Auflisten, welche Cookie-setzenden Tools auf der Webseite eingesetzt und auch welche weiteren Tools zu Auswertungs- und Analysezwecken genutzt werden.

Zweiter Schritt: Bannergestaltung

- Gestalten des Cookie-Consent-Banners in der Form, dass keine verhaltensmanipulierende Beeinflussung erfolgt.

- Erstellen der ersten Bannerebene dergestalt, dass diese die Webseite nicht „sperrt“. Aufsichtsbehörden empfehlen eine Anordnung des Banners im oberen Bereich.
- Verfassen eines Einleitungstexts auf der ersten Bannerebene mit den wesentlichen Verarbeitungen, eine Verlinkung zum ausführlichen Datenschutzhinweis und den „Cookie-Einstellungen“ (=zweite Bannerebene) sowie eine Verlinkung zum Impressum. Alternativ darf der Zugang zum Impressum und den Datenschutzhinweisen nicht gesperrt sein.

(Hinweis: Sofern ihre Webseite aus mehreren Unterseiten besteht, und nur auf den Unterseiten bestimmte Tools eingesetzt werden, dann ist das Cookie-Consent-Banner auch nur an dieser Stelle einzufügen.)

- Erstellen der zweiten Bannerebene mit der Möglichkeit, eine detaillierte Auswahl zu individuellen Cookies zu treffen.
Die zweite Bannerebene muss jederzeit und ohne Umwege erreichbar sein und sinnvoll platziert werden (siehe Abb. 16 und 17).

Dritter Schritt: Einbindung der Cookies in die bestehende Datenschutzerklärung/Datenschutzinformation der Webseite

- Ausführliches Einbinden der Cookie-Setzung in der Datenschutzerklärung/-information der Webseite (siehe Text zu „Datenschutzhinweis“). An dieser Stelle sollte ausführlich mindestens über folgende Punkte informiert werden:
 - Wer verantwortliche Stelle ist,
 - **welche Daten** genau gespeichert werden,
 - **wofür** Ihre Daten verwendet werden (Zweck),
 - **wie lange** die Daten gespeichert werden und
 - wie Sie bereits gespeicherte Daten **löschen** lassen können (und weitere sog. Betroffenenrechte).

Vierter Schritt: Dokumentation im Verzeichnisse

Vergessen Sie nicht, die eingesetzten Dienste auf der Webseite und die damit zusammenhängenden Datenverarbeitungen im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) Ihrer Hochschule zu dokumentieren.

Kommt es durch die Nutzung von weiteren Tools, muss die Verarbeitung ebenfalls im VVT verankert werden.

3. Teil: Fazit

Das sog. Cookie-Consent-Banner sollte in der Form ausgestaltet sein, dass keine unzulässige Beeinflussung von Nutzer*innen bei der Erteilung ihrer Einwilligung zum Cookie-Setzen und/oder Tracking erfolgt. Die Verwendung von Mechanismen wie „Nudging“ oder „Dark Pattern“ ist zu vermeiden, da im Zweifel die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mangels wirksamer Einwilligung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Neben den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung müssen auch die allgemeinen Datenschutzgrundsätze der DSGVO wie Transparenz und Fairness eingehalten werden. Der Widerruf erfolgter Einwilligungen muss jederzeit und unkompliziert möglich sein. Es lässt sich derzeit nicht prognostizieren, welche Cookie-Consent-Banner-Gestaltung die ideale Lösung bereithält. Verständlichkeit, juristische Präzision und auch das Bereithalten aller erforderlichen Informationen sind bestmöglich in Einklang zu bringen. Und: Die optimale Umsetzung muss stets auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden.

Die Gestaltung rechtskonformer Consent-Banner ist mit Hinblick auf die nicht sonderlich präzisen Gesetzesformulierungen und eine ungewisse Rechtsprechung eine große Herausforderung. Am Ende



bleibt zu sagen, dass es für die Verantwortlichen deutlich risikoärmer und einfacher ist, auf einwilligungsbedürftige Verarbeitungen ganz zu verzichten.

Verwendete Quellen und weiterführende Links und Tipps:

Loy, Baumgartner: Consent-Banner und Nudging, ZD 2021, 404

https://datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20211220_oh_telemedien.pdf

<https://datenschutz-generator.de/ttdsg-cookies/>

<https://www.projekt29.de/aufsichtsbehoerde-gibt-handreichung-fuer-cookie-consent-banner/>

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zu-cookies-und-tracking-2/#11_braucht_jede_webseite_einen_cookie-oder_einwilligungs-banner